

**Ausfüllhilfe Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II und
Ausfallsbonus III**
zur Angabe des Betrags für den Betrachtungszeitraum

Inhaltsverzeichnis

1. Wie berechnen Sie Umsätze für den Betrachtungszeitraum?	2
2. Was gilt für Umsatzerlöse über Grundstücksverkäufe, die Hilfsgeschäfte sind?.....	3
3. Was gilt für Umsätze, die bereits bei der Beantragung eines Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II oder Ausfallsbonus III berücksichtigt wurden?.....	4
4. Was gilt für Umsätze, die nicht Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind?	5
5. Was gilt für in Österreich ertragsbesteuerte Umsätze, die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst sind?	5
6. Wie kommen Sie zu ersatzfähigen Umsätzen durch Reiseleistungen (§ 23 UStG)?	5
7. Woran orientieren Sie sich bei der Differenzbesteuerung (§ 24 UStG)?	5
8. Wie gehen Sie als Wettbüro, Automatenbetrieb, Spielhalle bzw. Casino vor?	6
9. Was gilt bei Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen Gesellschaften?	6

1. Wie berechnen Sie Umsätze für den Betrachtungszeitraum?

Dafür gibt es verschiedene Berechnungsmethoden. Welche Sie anwenden, hängt von der Art Ihres Unternehmens ab und auch, wie Sie Ihre steuerlichen Umsätze ermitteln. Beachten Sie bitte zudem die besonderen Vorgaben in Spezialfällen (siehe dazu die Punkte 2ff):

- a) Bei monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) können Sie die Umsätze aus der Kennzahl 000 in der UVA des Betrachtungszeitraums heranziehen.
- b) Falls Sie die Umsätze nicht nach Punkt a) im Betrachtungszeitraum ermitteln können, ziehen Sie die Umsätze anhand interner Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes heran. Geben Sie die Umsätze an, die Sie auch in der Kennzahl 000 in den Umsatzsteuer-Erklärungen berücksichtigen müssen.
- c) Sie sind nicht verpflichtet nach § 21 UStG eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben? Oder Ihr Unternehmen ist Teil einer Umsatzsteuer-Organschaft nach § 2 Abs. 2 UStG? Dann berechnen Sie die Umsatzerlöse anhand interner Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes. Auch wenn bei Ihnen einer der Sonderfälle der Punkte 5., 6. oder 7. vorliegt, müssen Sie die Umsatzerlöse anhand interner Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes ermitteln.
- d) Wenn Ihr Unternehmen ein Wettbüro, ein Automatenbetrieb, eine Spielhalle oder ein Casino ist, müssen Sie für den Umsatz des Betrachtungszeitraums Ihre Bruttospieleinnahmen heranziehen (siehe auch Punkt 8). Das sind die Spieleinsätze abzüglich der ausbezahlten Gewinne.

Wichtig: Geben Sie als Umsatz des Betrachtungszeitraums nur Umsätze an, die mit einer operativen Tätigkeit im Sinne des Punkt 3.1.2 der Richtlinien erzielt wurden. Das sind Umsätze, die in Österreich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 23 EStG versteuert werden und von Unternehmen, die in Österreich eine (wesentliche) operative Tätigkeit ausüben, erzielt werden. **Allfällige Umsätze ausländischer Betriebsstätten sind daher nicht mit einzubeziehen.** Rein vermögensverwaltende Holdinggesellschaften sind unabhängig von ihrer Einkunftsart mangels einer (wesentlichen) operativen Tätigkeit nicht antragsberechtigt.

Der Umsatz des Betrachtungszeitraums ist **einheitlich** nach umsatzsteuerlicher oder ertragsteuerlicher Anknüpfung gemäß Punkt 4.6 der Richtlinien **gesamthaft** zu ermitteln. Einzige Ausnahme von diesem Prinzip ist, wenn Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen

und Casinos, die für ihre Umsätze die Bruttospielleinnahmen heranzuziehen haben, noch sonstige Umsätze erzielen (z.B. aus dem Betrieb eines Kaffeehauses). In diesem Fall richtet sich die Ermittlung der sonstigen Umsätze nach den allgemeinen Regeln (nach umsatzsteuerlicher oder ertragsteuerlicher Anknüpfung gemäß Punkt 4.6 der Richtlinien).

Beispiel 1: Sie erzielen neben in Österreich umsatzsteuerbaren Umsätzen auch Umsätze, die in Österreich nicht der Umsatzsteuer unterliegen, jedoch der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer? Dann haben Sie die Umsätze im Betrachtungszeitraum gesamthaft nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln und im Antrag anzugeben.

Beispiel 2: Als KFZ-Händler verkaufen Sie neben Neuwagen auch Gebrauchtwagen, die Sie primär von Privatpersonen erwerben. Für diese Gebrauchtwagen von Privatpersonen machen Sie die umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung iSd § 24 UStG geltend. Sie haben daher als Sonderfall Ihren gesamten Umsatz für den Betrachtungszeitraum nach Punkt 4.6 der Richtlinien nach den Vorschriften des EStG bzw. KStG (daher nach ertragsteuerlichen Grundsätzen) einheitlich zu ermitteln.

Beispiel 3: Sie erzielen neben Umsätzen aus dem Betrieb eines Kaffeehauses auch Umsätze aus dem Betrieb eines Glücksspielautomaten. Dann haben Sie für die Umsätze aus dem Betrieb des Glücksspielautomaten die Bruttospielleinnahmen (Spieleinsätze abzüglich ausbezahlter Gewinne) heranzuziehen. Die Ermittlung der Umsätze aus dem Betrieb des Kaffeehauses richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Somit haben Sie diese (Gastro-)Umsätze entweder nach den Vorschriften des UStG zu ermitteln oder wenn ein Sonderfall vorliegt (z.B. weil Sie nicht nach § 21 UStG verpflichtet sind eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben) nach den Vorschriften des EStG bzw. KStG.

2. Was gilt für Umsatzerlöse über Grundstücksverkäufe, die Hilfgeschäfte sind?

Erwirtschaften Sie mit Ihrem Unternehmen neben begünstigten Umsätzen auch Umsätze aus dem Verkauf eines oder mehrerer Grundstücke? Und stellt der Verkauf nach dem Umsatzsteuerrecht ein Hilfgeschäft dar? Dann gehen Sie so vor: Den Umsatz im Betrachtungszeitraum berechnen Sie nach Punkt 1 und ziehen davon die Umsätze aus dem Verkauf ab.

Beispiel: Die Umsätze Ihrer monatlichen UVA im Betrachtungszeitraum betragen EUR 350.000, wobei darin Umsätze aus dem Verkauf eines Grundstücks in Höhe von EUR 200.000 enthalten sind. Beim Verkauf des Grundstücks handelt es sich um ein Hilfgeschäft im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

Sie haben daher als Sonderfall den Umsatz für den Betrachtungszeitraum nach Punkt 4.6 der Richtlinien zu ermitteln und den Umsatz, der mit dem Verkauf des Grundstücks erzielt wurde, auszuschneiden. In der Antragsmaske geben Sie daher den gesamten Umsatz in Höhe von EUR 150.000 für den Betrachtungszeitraum an; dh, die Umsätze aus Kennzahl 000 der monatlichen UVA abzüglich des Umsatzes aus dem Verkauf des Grundstücks oder wenn Sie die Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln haben, die Umsatzerlöse des Monats abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf des Grundstücks (Erlöse mit anderem Anlagevermögen als Grundstücken können aber immer berücksichtigt werden).

3. Was gilt für Umsätze, die bereits bei der Beantragung eines Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II oder Ausfallsbonus III berücksichtigt wurden?

Sie haben Umsätze erzielt, die bereits bei der Beantragung eines Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II oder Ausfallsbonus III berücksichtigt wurden? Dann gehen Sie so vor: Den Vergleichsumsatz berechnen Sie nach Punkt 1 und ziehen davon jene Umsätze ab, die bereits bei Beantragung eines Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II oder Ausfallsbonus III berücksichtigt wurden.

Beispiel: Die Unternehmensberater-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den vereinbarten Entgelten (Istbesteuerung nach § 17 UStG). Im Juli 2021 erzielte sie in Österreich ertragssteuerpflichtige Umsätze, die aber nicht umsatzsteuerbar sind. Daher ermittelt die Unternehmensberater-GmbH die Umsätze des Betrachtungszeitraums Juli 2021 als "Sonderfall" entsprechend Punkt 5 dieser Ausfüllhilfe nach dem EStG/KStG (Gewinnermittlung nach § 5 EStG und somit Aufwands- und Ertragsprinzip). Im August 2021 erzielte die Unternehmensberater-GmbH ausschließlich umsatzsteuerbare Umsätze und der Umsatz der Unternehmensberater-GmbH ist somit nach den für sie anzuwendenden Grundsätzen des UStG (Istbesteuerung und somit Zu- und Abflussprinzip) zu ermitteln. Aufgrund der Unterschiede zwischen dem bei der Ermittlung nach den Vorschriften des UStG bei der Unternehmensberater-GmbH anzuwendenden Zufluss-/Abfluss-Prinzip und dem Aufwands-/Ertrags-Prinzip des EStG/KStG kommt es zu einer doppelten Erfassung mancher Umsätze. Sämtliche Umsätze, die bereits in den Umsätzen des Betrachtungszeitraums Juli 2021 enthalten sind, sind durch den Antragsteller bei der Berechnung der Umsätze des Betrachtungszeitraums August 2021 herauszurechnen.

4. Was gilt für Umsätze, die nicht Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind?

Neben begünstigten Umsätzen haben Sie auch Einkünfte, die keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) sind? Beispielsweise Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft nach § 21 EStG oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 28 EStG?

In diesem Fall müssen Sie für das Berechnen des Umsatzes des Betrachtungszeitraums den Punkt 1 heranziehen und davon jene Umsätze abziehen, die nicht aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb stammen. Die Einkünfte müssen Sie mit einer operativen Tätigkeit erzielen (rein vermögensverwaltende Holdinggesellschaften sind beispielsweise mangels einer operativen Tätigkeit nicht antragsberechtigt).

5. Was gilt für in Österreich ertragsbesteuerte Umsätze, die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst sind?

Sie erzielen auch Umsätze, die in Österreich nicht der Umsatzsteuer unterliegen, jedoch der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer? Dann scheinen diese Umsätze nicht in der USt-Kennzahl 000 der UVA auf (nicht umsatzsteuerbare Umsätze). Sie können aber in Österreich zu einer beschränkten oder unbeschränkten Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht führen. In diesem Fall liegen ebenfalls ersatzfähige Umsätze vor.

Sie verwenden daher für den gesamten Umsatz des Betrachtungszeitraums nicht Daten aus der UVA, sondern ausschließlich die entsprechenden Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes. Damit ist sichergestellt, dass alle Umsätze berücksichtigt werden.

6. Wie kommen Sie zu ersatzfähigen Umsätzen durch Reiseleistungen (§ 23 UStG)?

Sie erzielen Umsätze durch Reiseleistungen nach § 23 UStG? Dann verwenden Sie für den Umsatz des Betrachtungszeitraums nicht Daten aus der UVA, sondern ausschließlich die entsprechenden Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes.

7. Woran orientieren Sie sich bei der Differenzbesteuerung (§ 24 UStG)?

Sie erzielen Umsätze nach der Differenzbesteuerung (§ 24 UStG)? Dann verwenden Sie für den Umsatz des Betrachtungszeitraums ausschließlich die entsprechenden Umsatzerlöse

nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes. Verwenden Sie keinesfalls Daten aus der UVA.

8. Wie gehen Sie als Wettbüro, Automatenbetrieb, Spielhalle bzw. Casino vor?

Sie betreiben ein Unternehmen in diesem Bereich? Dann müssen Sie für den Umsatz des Betrachtungszeitraums Ihre Bruttospieleinnahmen heranziehen. Das sind die Spieleinsätze abzüglich der ausbezahlten Gewinne.

9. Was gilt bei Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen Gesellschaften?

Sie erwirtschaften neben den begünstigten Umsätzen auch Erträge aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder einer atypisch stillen Gesellschaft? Dann ermitteln Sie den Umsatz des Betrachtungszeitraums wie folgt:

- Berechnen Sie den begünstigten Umsatz für den Betrachtungszeitraum nach Punkt 1.
- Berücksichtigen Sie beim Ermitteln des Umsatzes des Betrachtungszeitraums auch jenen Umsatzteil, der auf den Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der atypisch stillen Gesellschaft entfällt (Vorgehensweise nach Punkt 1).

Der gesamte begünstigte Umsatz des Betrachtungszeitraums ist dabei weiterhin einheitlich entweder nach umsatzsteuerlicher oder ertragssteuerlicher Anknüpfung zu ermitteln, egal ob er aus ihrer eigenen operativen Tätigkeit oder aus Erträgen aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder einer atypischen stillen Gesellschaft stammt (siehe auch Punkt 1). Wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die atypisch stille Gesellschaft daher ein Unternehmen nach Punkt 1.c, 5., 6. oder 7. ist, berechnen Sie den gesamten begünstigten Umsatz nach ertragsteuerlicher Anknüpfung.